



Register

Aller und jeder Articul Kayser Carls
des fünfften, peinlichen Hals-Gerichts-
Ordnung, in welchem die erste Zahl auf
den Articul, die ander auf das
Blat gestellt ist.

D ie Richter, Urtheilern und Gerichts-Personen Articul 1. fol. 1.	
Von denen, so die Gericht, ihre Güter halb besitzen.	2. 4
Des Richters Eyd über das Blut zu richten.	3. 5
Schöpfen oder Urtheilsprecher Eyd	4. 10id.
Schreibers Eyd	5. 6
Unnehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Obrigkeit und Amptswegen	6. 6
Von Unnehmen eines angegebenen Ubelthäter, so der Kläger Rechts begehrt	11. 11
Von Verhaffung des Anklägers, bis er Bürgschaft ges than hat	12. 12
Von Bürgschaft des Anklägers, so der Beklagte der That bekennlich, und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgiebt	13. 14
So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Ges genhaffung beschehen soll.	14. 15
Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Arg mohn der Missethat bewiesen hat, oder der Missethat sonst bekennlich ist	15. 16
Von unwillentlichen Missethaten	16. 17

Register:

Wie der Ankläger nach Verhaftung des Beklagten nicht abscheiden soll, er habe dann zuörderst ein nämlliche Stadt, wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll, be- nannt	17. 18
Von der Sachen, daraus man rechtlich Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag	18. 19
Von Begreifung des Wörtleins Anzeigung	19. 20
Das obne redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.	20. 21
Von Anzeigung berer, die mit Zauberey warzusagen un- terstehen	21. 23
Das auf Anzeigung einer Mißthat allein peinliche Frag, und nicht ander peinliche Straff soll erkannt werden	22. 24
Wie die gnugsame Anzeigung einer Mißthat bewiesen werden soll.	23. 25
Das man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbes- nannten, und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkei- ten der Mißthat, Gleichnuß nehmen möge	24. 25
Von gemeinen Argwöhnern und Anzeigungen, so sich auf alle Mißthat ziehen	25. 26
Von achten gemeinen Argwohn	26. 27
Ein Regel, wann die vorgemeldten argwöhnlichen Theil oder Stück sämmtlich oder sonderlich ein genugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen.	27. 30
Ein ander Regel, in obgemeldten Sachen	28. 31
Gemeine Anzeigung, der jegliche allein zu peinlicher Frage genug ist	29. 32
Von einer halben Beweifung	30. 34
So ein übermünderer Mißthatäter seinen Helffer in der Gefängnuß besagt	31. 35
So einer von ihm selbst ungenöther Ding gesagt hätte, das er die beklagte oder verdachte Mißthat gethan hätte	32. 38

Von

Register.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche
Missethaten ziehen, und ist ein jeder Artikel zu
redliche Anzeigung derselben Missethat
gnugsam, und darauf peinlich
zu fragen.

Von Mord der heimlichen Geschicht, gnugsam Anzeigung 33. 39

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlägen und Raubmorden unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung 34. 41

Von heimlichen Kindhaben und tödten durch ihre Mütter gnugsam Anzeigung 35. 42

Ein andere Anzeigung begangener Kinder = Mord 36. 43

Von heimlichen Vergeben gnugsame Anzeigung 37. 44

Von Verdacht der Räuber zwey gnugsame Anzeigung 38. 39. 46. 47

Von gnugsamen Verdacht der jenen, so Räubern oder Dieben helfen 40. 48

Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung 41. 50

Von Verrätherey gnugsame Anzeigung 42. 51

Von gnugsam Verdacht der Dieberey 43. 52

Von Zauberey gnugsame Anzeigung 44. 53

Von peinlicher Frag 45. 54

Der Gefangene soll erst wegen der Ubelthat befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete 46. 55

Ausführung der Unschuld vor der peinlichen Frag zu ermahnen, und weitere Handlung darauff 47. 55

Wie die jenen, so aus peinlichen Fragen, einer Missethaten bekennen, nachfolgendes weiter, außerkalb Marter um Unterrecht gefragt werden soll.

Enlich von Mord. 48. 58

So der Gefragte Verrätherey bekennet 49. 59

¶

Auf

Register.

Auf Bekenntnuß der Vergiftung.	50. 59
So der Gefragte ein Brand bekennt	51. 60
So die gefragte Person Zauberen bekennt	52. 60
Von gemeinen unbenannten Fragstücken, aus Bekenntnuß, die aus Marter geschicht	53. 61
Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen	54. 61
Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden werden	55. 62
Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihm die ganz von ihm selbst sagen lassen	56. 63
So der Gefangene vor bekannte Missethat wieder leugnet	57. 64
Von der Maß peinlicher Frage	58. 65
So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hat	59. 67
Ein Beschluß, wann der Bekenntnuß, so auf peinliche Frag geschicht, endlichen zu glauben ist	60. 67
So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angegriffen, und nicht ungerecht funden oder überwunden wird.	61. 68
Von Beweisung der Missethat	62. 70
Von unbekanntem Zeugen	63. 70
Von belohnten Zeugen	64. 71
Wie Zeugen sagen sollen	65. <i>ibid.</i>
Von gnugsamen Zeugen	66. 72
Von gnugsam Gezeugnuß	67. <i>ibid.</i>
Von falschen Zeugen	68. 73
So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolt	69. 74
Von Stellung und Verhörung der Zeugen	70. 75
Von den Kundschaftverhörern im Gericht	71. 76
Von Kundschaftverhörern ausserhalb des Gerichts	72. 77
Von Defnung der Kundschaft	73. 79
Von Kundschaften des Beklagten zu seiner Entschuldigung	74. 81
Von Verhörung der Zeugen	75. 82
	Kein

Register.

Kein Zeugen für Recht zu verleiten	76. 83
Das Recht förderlich ergeben zu lassen	77. 83
Von Benennung endlichs Rechtstags	78. 84
Den Beklagten den Rechtstag zu verkünden	79. 84
Verkündigung zum Gerichte	80. 85
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechtstag 81. ibid.	
Von Besizung und Beleitung des endlichen Gerichts	82. 86
Diese unser, und des H. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen darinn ihr Nothdurfft nicht zu vergeben	83. 87
Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt sey	84. 88
Wann der Beklagte öffentlich in den Stock Pranger oder Hasseisen gestellt werden soll.	85. 88
Den Beklagten für Gericht zu führen	86. 89
Von Beschreuen des Beklagten	87. 89
Von Fürsprechern	88. 89
Bitt des Fürsprechers, der von Ampts wegen oder sonst klagt.	89. 91
Was, und wie der Beklagte durch seinen Fürsprechern bitten lassen mag	90. 93
Von Verneinung der Missethat, die vormals bekannt worden ist	91. 94
Wie die Richter und Schöpffen oder Urtheiler, nach beyder Theil) und allem Fürbringen auch endlichen Beschlus die Urtheil fassen, und wie auch nachmals die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen	92. 95
Wie die Schöpffen und Urtheilsprecher ungefährlich sollen antworten	93. 96
Wie der Richter die Urtheil öffen soll	94. 97
Wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt gebraucht werden sollen	95. 97
Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag	96. 98
Des Richters Fried ausrufen	97. 99
Frag und Antwort, nach Vollziehung der Urtheil	98. 100

Register.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt wird	99. 100
Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen	100. 100
Von Leibstraffen, die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnis gesprochen werden, und von Amptswegen beschehen	101. 101
Von Beichten und Vermahnen nach der Verurtheilung.	102. 102
Daß die Beichtväter die Armen, bekannte Wahrheit zu laugnen nicht weissen sollen	103. 103
Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.	104. 103
Von unbenannten peinlich Fällen und Straffen	104. 107
Wie Gottschwörer oder Gottslästerung gestrafft werden soll.	106. 108
Estraff der jenen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineidig schwören	107. 109
Estraff derer, so geschworne Urphede brechen	108. 112
Estraff der Zauberey.	109. 113
Estraff schriftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schwarmung	110. 114
Estraff der Münzfälscher und auch derer, so ohn habende Freyheit münzen	111. 117
Estraff der jenen, so falsche Siegel, Brieff, Urbar, Renth oder Zins-Bücher oder Register machen	112. 120
Estraff der Fälscher mit Maas, Wag und Kaufmannschafft,	113. 122
Estraff derjenigen, die fälschlich und betrieglich Untermarkung, Reynung, Wahl oder Markstein verrucken.	114. 124
Estraff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil gefährlicher, fürsehllicher Weis, den Widertheilen zu gut handeln	115. 125
Estraff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschichet	116. 126
Estraff der Unkeuschheit mit nahenden Gesippen Freunden	117. 127
Estraff der jenen, so Eheweiber oder Jungfrauen entführen	118. 129
Estraf	

Register.

Straff der Nothzucht	119. 131
Straff des Ehebruchs	120. 132
Straff des libels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht	121. 135
Straff der jenen, so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses Gemeth willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen	122. 136
Straff der Verkuppelung, und helfen zum Ehebruch	123. 138
Straff der Verrätherey	124. 139
Straff der Brenner	125. 140
Straff der Räuber	126. 141
Straff der jenen, so Aufruhr des Volcks machen	127. 143
Straff der jenen, so bößlich austretten	128. 144
Straff der jenen, so die Leuth bößlich befehlen	129. 146

Hernach folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselben Thäter.

Erstlich von Straff deren, die mit Gift oder Venenen heimlich vergeben	130. 148
Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten	131. 149
Straff der Weiber, so ihre Kinder, um das sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernehret werden	132. 152
Straff der jenen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben	133. 153
Straff, so ein Arkt durch seine Arzney tödtet	134. 156
Straff eigener Tödtung	135. 157
So einer ein schädlich Thier hält, das jemand entleibet	136. 159
Straff der Mörder und Todtschläger, die keine gungsame Entschuldigung haben mögen	137. 160
Von unlaugbaren Todtschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auff ihnen tragen	138. 162
Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt	139.

Register.

Was ein rechte Nothwehr ist	140. 163
Daß die Nothwehr bewiesen werden soll	141. 165
Wann, und wie in Sachen der Nothwehr die Weisung auf den Ankläger kömmt	142. 165
Von Entleibung, daß niemand anders gesehen hat, und ein Nothwehr fürgewendet würde	143. 169
Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbild	144. 171
So einer in rechter Nothwehr, einen Unschuldigen wider seinen des Thäters Willen, entleibt	145. 172
Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschieht, außerhalb einer Nothwehr	146. 173
So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey	147. 176
Estraff der jenen, so emander im Norden, Schlagen und Numoren fürsächlich oder unfürsächlich Beystand thun	148. 177
Von Beschichtigung eines Entleibten vor der Begräbnuß	149. 179
Hernach werden etliche Entleibung in gemein berühret, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so dar- inn ordentlicher Weiß gehandelt wird	150. 180
Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekenntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen	151. 184
So des Thäters gegebene Weisung Articul nicht beschlies- sen	152. 186
Über wem die Ußung in obgemeldter Ausführung gehen soll	153. 186
Von grosser Armutß des, der sich obgemeldter massen ausführen wolt	154. 187
So einer in der Morbacht wäre, in Gefängnuß köm, und sein Unschuld ausführen wolt	155. 188
Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat ehe der Beklagt ins Gefängnuß kömmt.	156. 188

Hernach folgen etliche Articul
vom Diebstal.

Zum ersten, vom allerschlechten, heimlichen Diebstal	157. 189
Vom ersten öffentlichen Diebstal, damit der Dieb beschreyen wird, ist schwerer	158. 191
Vom ersten gefährlichen Diebstählen durch Einsteigung oder Brechung ist noch schwerer	159. 193
Vom ersten Diebstal, fünf Gulden werth, oder darüber und sonst ohnbeschwerliche Umstände soll man Rath pflegen	160. 194
Vom andern Diebstal	161. 195
Vom Stehlen zum drittenmal	162. 196
Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstal erfunden wird	163. 197
Von jungen Dieben	164. 198
So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, der er ein nächster Erb ist	165. 200
Stehlen in rechter Hungers-Noth	166. 201
Von Früchten und Heu auf dem Felde, wie und wann damit Diebstal gebräuchet werde	167. 202
Vom Holz stehlen oder verbottener Weis abhauen	168. 204
Estraff der jenen so Fisch stehlen	169. 205
Estraff der jenen, so mit vertrauter oder hingelegter Haab ungetreulich handeln	170. 205
Diebstal heiliger oder geweyheter Ding, an geweyheten und ungeweyheten Stätten	171. 206
Von Estraff obgemeldts Diebstals	172. 207
Estraff derer, so Almosen stehlen	173. 208
Geringer geweyheter Dinge Diebstal	174. 209
In Diebstählen alle Umstände wol zu betrachten	175. 209
Von Estraff oder Verforung der Personen, von den man aus erzeigten Ursachen Ubeis und Missethat warten muß	176. 210
Von Estraff der Fürderung, Hülf und Beystand der Missethäter	177. 213

Register.

Straff unterstandener Missethat	178. 216
Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halb ihre Sinn nicht haben	179. 218
So ein Hüter der peinlichen Gefängnuß, einem Gefangenen aushilft	180. 219
Von einem gemeinen Bericht, wie die Gericht-Schreiber die peinlichen Gerichts-Händel gänglich und ordentlich beschreiben sollen, folget in dem nächsten und ersten Articulu hernach	181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 220
Ein Ordnung und Bericht, wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheilen der Todtstraff halb, formiren soll	190. 226
Ein sonderliche Erinnerung	191. 226
Einführung einer jeden Urtheil zum Tod oder ewiger Gefängnuß	192. 226

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer. Zum Schwerdt. Zu der Biertheilung. Zum Mase. Zum Galgen. Zum Erträncken. Vom lebendigen vergraben	192. 226. 227
Vom Schleiffen	193. 228
Vom reiffen mit alienben Zangen	194. 228
Formierung der Urtheil eines sorglichen Manns im Gefängnuß zu verwahren	195. 228
Von Leibstraff, die nicht zum Todt oder gefährlicher Verwahrung, wie obsteht, geurtheilt werden soll	196. 229
Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlicher Leibstraff halb, die nicht zum Todt gesprochen werden	197. 230
Abschneidung der Zungen. Abhanung der Finger	198. 230
Ohren abschneiden. Mit Ruthen aushauen.	ibid. 230
Von Form der Urtheil, zu Entledigung einer beklagten Person.	199. 231
Noch eine Erinnerung	200. 232

Register.

Wort der Urthel zu Erledigung einer beklagten Person	201. 232
Daß die Gerichtshändel und Urthel in dem Gericht sollen behalten werden	202. 233
Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden	203. 233
Von den Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten	204. 234
Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter kein son- derliche Belohnung nehmen sollen	205. 235
Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll	206. 236
Von gestohler und geraubter Haab, so in die Gericht kommt	207. 208. 209. 211. 212. 238
Daß die aufgegangene Abzug zu erstatten	213. 243
Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden	214. 245
Mit was Maasß die Werckleute, in den peinlichen Ge- richten nochdürfftige Salgen zu machen und zu bessert schuldig seynd	215. 217. 246
Wer kein Geld hat, büßt am Leib	216. 249
Von Abschaffung der Mißbräuchen, und bösen unvernünftigen Gewohnheiten, so an etlichen Orten und Enden gehalten werden	218. 250
Erklärung bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll	219. 253



Index